

Mittheilungen und Anhang.

Drei Rescripte Friedrichs des Grossen aus dem Jahre 1746.

I.

Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar bisher, und bey denen verschiedenen Umständen erlaubet, daß auch außerhalb landes einiges Gewehr vor Dero Armée bestellet, und gefertigt werden mögen. Nachdem aber höchst Dieselbe nunmehr alles Ernstes wollen, daß durchaus Kein Gewehr vor Dero Armée, es bestehe in ganz fertigen Flinten, Carabinern, Pistohlen, Säbel, Degen oder Bajonets, oder in einzeln dazu gehörigen Stücken an Schließern, Hahnen und dergleichen außerhalb landes weiter gemacht, oder bestellet werden, sondern es lediglich und absolute bey der von Dero in Gott ruhenden Herrn Vatters Majt gemachten Einrichtung gelaßen, mithin alles und jedes Gewehr vor Dero Armée bey der Potsdamschen Gewehr-Fabrique so wie vorhin bestellet, und gemacht, folglich Kein fremdes vor die Armée weiter einpassiret werden soll; Als hat der Commandeur Stoschen Regiments Dragouner sich darnach stricte zu achten, und denen Officiers fest einzuschärfen, und unter Keinerley Vorwandt darunter zu ermangeln. Wie denn demselben hiebey abschriftlich communiciret wird, was wegen der Accise-Ambter und Zoll-Bediente, um darauf genaue acht zu haben, daß Kein fremdes Gewehr einpassiret werde, an die Krieger und Domainen Kammer verfüget worden.

Signatum. Berlin, den 17ten Februarii 1746.

(gez.) Friedrich.

An den Commandeur Stoschschen
Regiments Dragouner: Daß durchaus
Kein Gewehr vor das Regiment außer
landes mehr bestellet, sondern alles,
wie vorhin, bey der Potsdamschen
Gewehr Fabrique gemacht werden soll.

In dorso: prstm. d. 20. Mart.

Dem Königlichen Preußischen Com-
mandeur des Stoschschen Regiments
Dragouner, dieses zu erbrechen.

Insterburg.